

Beschluss des EK ZÜS
zum Arbeitsgebiet
Ex-elh-Anlagen
[E]

ZÜS
BE-007

Abgestimmt im EK ZÜS

19. Sitzung, TOP 9.4

20.05.2015

Inhalte der Prüfung der Wirksamkeit eines Instandhaltungskonzeptes im Rahmen der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummern 4.1 und 5.1 BetrSichV vom 03.02.2015

1 Zielsetzung

Die Umsetzung von Prüfanforderungen nach BetrSichV im Rahmen eines Instandhaltungskonzeptes kann dann sinnvoll sein, wenn an Stelle zusammenhängender Prüfungen zu festen Terminen einzelne Teilprüfungen in die Prozesse der Wartung und Inspektionen integriert durchgeführt werden sollen.

Die Anwendung des Instandhaltungskonzeptes muss die Gleichwertigkeit zu den wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummern 5.2 oder 5.3 BetrSichV sicherstellen.

Die Gleichwertigkeit und Wirksamkeit des Instandhaltungskonzeptes ist im Rahmen der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummern 4.1 oder 5.1 BetrSichV ZÜS-prüfpflichtiger Anlagen durch die ZÜS zu prüfen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Detaillierte Beschreibung der Teilprüfungen, die
 - die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 BetrSichV von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) und deren Verbindungen und Wechselwirkungen (Rohre, Leitungen, Verbindungen und Wechselwirkungen),
 - die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3 BetrSichV von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungenersetzen sollen.

2. Darstellung und Einhaltung der Prüffristen und deren Begründung,
3. Kontrollmechanismen zur Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen,
4. Festlegung der Qualifikationsanforderungen der ausführenden Personen.

2 Prüfung des Instandhaltungskonzeptes

2.1 Vorzulegende Unterlagen

- Instandhaltungskonzept, beinhaltet mindestens
 - Angabe des verantwortlichen Arbeitgebers,
 - Teilprüfungsaufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer des Prüfobjekts,
 - Aufbewahrungsort der Unterlagen,
 - Nachweis über die aus den Ergebnissen der Teilprüfungen abgeleiteten Maßnahmen,
 - Liste der Geräte bzw. Anlagen, auf die das Instandhaltungskonzept angewendet wird,
 - Darstellung der Maßnahmen zur instandhaltungsbegleitenden Prüfung (Fristen, Termine, Methode, Maßnahmen),
 - Qualifikationsnachweise des Personals,
 - Benennung und Beauftragung der ausführenden Personen,
 - Beschreibung der Kontrollmechanismen,
- Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV,
- Betriebsanleitungen der Geräte bzw. Anlagen, wenn erforderlich.

2.2 Inhalte der Prüfung

- Beinhaltet das dokumentierte Instandhaltungskonzept die oben genannten Punkte?
- Ist das Konzept plausibel und technisch/personell umsetzbar?
- Erklärung des nach Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 5.4 BetrSichV verantwortlichen Arbeitgebers, dass das vorgelegte Instandhaltungskonzept mit seinen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird (mit Unterschrift).
- Sind die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig?
- Liegen notwendige Inspektionsaufzeichnungen und Prüfaufzeichnungen aus der Vergangenheit vor?
- Wird die Umsetzung des Instandhaltungskonzeptes regelmäßig kontrolliert und werden Maßnahmen aus Erkenntnissen abgeleitet?

3 Dokumentation der Bewertung des Instandhaltungskonzeptes

Aus der Prüfaufzeichnung/-bescheinigung zur Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 BetrSichV muss hervorgehen, dass das Instandhaltungskonzept geprüft wurde, plausibel und voraussichtlich wirksam ist.

Aus der Prüfaufzeichnung/-bescheinigung zur Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 5.1 BetrSichV muss hervorgehen, dass das Instandhaltungskonzept in der Vergangenheit wirksam war, umgesetzt wurde und voraussichtlich weiterhin wirksam ist.